

# **Abrufen von dienstlichen E-Mails außerhalb der Anwesenheitszeit in der Schule**

**Beitrag von „Valerianus“ vom 27. Mai 2020 22:02**

Das sieht das OVG NRW anders ([Klick mich!](#)), die greifen für ihre Begründung auch nicht auf die ADO (wie beim VBE zitiert), sondern auf das LBG zurück (höherrangiges Recht) und machen das für acht Bereitschaftsstunden im Monat. Wir setzen für die Stunden am Anfang allerdings auch auf Freiwilligkeit (bzw. der Bereitschaftsplan wird vom Vertretungsplaner als Vorlage erstellt, aber dann innerhalb des Kollegiums "editiert").